

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1998

Ausgegeben und versendet am 10. Feber 1998

7. Stück

-
- 20. Gesetz vom 5. Dezember 1997, mit dem das Landesumlagegesetz geändert wird (XVII. Gp. RV 259 AB 296)
 - 21. Gesetz vom 3. Dezember 1997, mit dem das Bgld. Parteienförderungsgesetz geändert wird (XVII. Gp. RV 283 AB 292)
 - 22. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Feber 1998 über die Ausschreibung der Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters in den Gemeinden Krensdorf und Sigleß (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 1998)
-

20. Gesetz vom 5. Dezember 1997, mit dem das Landesumlagegesetz geändert wird

Artikel I

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesumlagegesetz, LGBl.Nr. 73/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 39/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

"§ 2

Die Höhe der Landesumlage wird für die Jahre 1998 bis 2000 mit 8,3 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgesetzt."

2. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Finanzkraft wird nach § 10 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl.Nr. 201/1996, ermittelt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
DDr. Schranz eh Stix eh.

21. Gesetz vom 3. Dezember 1997, mit dem das Bgld. Parteienförderungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Parteienförderungsgesetz, LGBl.Nr. 23/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 27/1996, wird wie folgt geändert:

§ 7 lautet:

"(1) Den Landtagsklubs steht für das Jahr 1998 ein Gesamtunterstützungsbetrag in der Höhe von S 10,1 Millionen und ab dem Jahr 1999 ein Gesamtunterstützungsbetrag in der Höhe von S 11,35 Millionen zu, der für die weiteren Berechnungen heranzuziehen ist.

(2) Der Gesamtunterstützungsbetrag (Abs. 1) ist auf die Landtagsklubs im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder aufzuteilen.

(3) Ändern sich die für die Gewährung der Klubunterstützung maßgebenden Verhältnisse, insbesondere die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Landtagsklubs, so ist die Höhe des Unterstützungsbetrages neu zu berechnen oder einzustellen. Als Stichtag für die Neuberechnung gilt der Monatserste, der der Veränderung folgt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
DDr. Schranz eh Stix eh.

22. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Feber 1998 über die Ausschreibung der Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters in den Gemeinden Krensdorf und Sigleß (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 1998)

Auf Grund des § 11 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1997, LGBl.Nr. 25, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54, in der Fassung der Gemeindewahlordnungsnovelle 1997, LGBl.Nr. 26, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinden Krensdorf und Sigleß werden die Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

(1) Als Wahltag wird der 26. April 1998 festgesetzt.

(2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 17. Mai 1998 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist der 10. Feber 1998.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz eh.